

64

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 155/67

URTEIL

Verkündet am
24. September 1968
Schorn,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] & Cie., Kommanditgesellschaft,
B [REDACTED]/Schweiz, S [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch den persönlich haftenden Gesellschafter Max K [REDACTED],
ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Anneliese S c [REDACTED] geb. F [REDACTED],
V [REDACTED] (Schwarzw), M [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kroft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 9. Zivilsenat in Freiburg - vom 20. Juli 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten des gegenwärtigen Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Sache befindet sich zum zweiten Mal im Revisionsrechtszug. Hinsichtlich des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des ersten Revisionsurteils vom 30. Januar 1967 - III ZR 250/64 - (WM 1967, 293) mit Ausnahme seines Schlußabsatzes Bezug genommen und ergänzend ausgeführt:

Das erste Revisionsurteil hat das Revisionsbegehren der Klägerin in bezug auf die Forderungen I a und b sowie II zurückgewiesen. Hinsichtlich der Forderungen II c und III a hat es dagegen die Sache unter entsprechender Aufhebung des ersten Berufungsurteils an das

Berufungsgericht zurückverwiesen. Dieses hat nunmehr die Berufung der Klägerin wegen der noch im Streit befindlichen Forderungen zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision bittet die Klägerin für die Forderungen II c und III a dem sachlichen Gehalt ihres Antrages nach weiter, ihrem Klagebegehren zu entsprechen. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Wie das erste Revisionsurteil dargelegt hat, stellt die in der Faustpfandbestellung vom 30. Juli 1928 enthaltene Gerichtsstandsklausel eine ausdrückliche Festlegung dar, daß der Gerichtsstand im Ausland liegen solle. Eine solche Festlegung, die in den ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis ausdrücklich enthalten sein muß, ist eine der Voraussetzungen, die nach Anlage IV Art. 6 Abs. 2 Londoner Schuldenabkommen und Anlage VII Abschn. I 2 a zu diesem Abkommen erfüllt sein müssen, wenn die von der Klägerin begehrte Regelung ihrer Ansprüche Platz greifen soll.

a) Das erste Revisionsurteil hatte hierzu dem Berufungsgericht u.a. zur weiteren Prüfung aufgegeben, ob die Gerichtsstandsklausel auch die nach dem 30. Juli 1928 begründeten Forderungen umfaßt. Das Berufungsgericht hat diese Frage in seinem jetzt angefochtenen Urteil verneint. Was die Revision hiergegen vorträgt, greift nicht durch.



Zunächst ist gegenüber der Revision hervorzuheben: Das angefochtene Urteil gibt keinerlei hinreichenden Anhalt für die Annahme, das Berufungsgericht habe verkannt, daß die Auslegung einer Willenserklärung an sich mit einer Beweisführung und Beweiswürdigung nichts zu tun hat und die Frage der Beweislast erst insofern eine Rolle spielt, als sich eine Partei auf Tatsachen beruft, die außerhalb der die Willenserklärung enthaltenden Urkunde liegen (Urteil vom 11. Dezember 1967 - III ZR 186/65 - S. 13; IM ZPO § 242 a Nr. 7; IM ZPO § 282 Nr. 3). Im vorliegenden Fall kommt hinzu: Es handelt sich bei der Faustpfandbestellung um einen formularmäßig geschlossenen Vertrag, der, soweit bei seiner Auslegung Zweifel auftauchen, grundsätzlich gegen die das Formular allgemein benutzende Partei auszulegen ist, da es deren Sache ist, sich klar auszudrücken (BGHZ 47, 207, 216).

Mit dem Gesagten steht es im Einklang, wenn es im angefochtenen Urteil heißt, der Klägerin, deren Rechtsvorgänger die Faustpfandbestellung mit der Gerichtsstandsklausel habe aufsetzen lassen, obliege "der Nachweis für die Umstände, welche die von ihr in Anspruch genommene Auslegung rechtfertigen", ein Beweis, den das Berufungsgericht als mißlungen ansieht.

Zu Unrecht rechnet es die Revision dabei dem Berufungsgericht als ein Übersehen an, daß die Faustpfandbestellung vom 30. Juli 1928 auf die Forderung II b vom 17. August 1928 abgestellt und damit auf eine "konkrete künftige Forderung" bezogen gewesen sei, womit der Auslegungsgesichtspunkt des Berufungsgerichts entfalle, eine Beschränkung auf am 30. Juli 1928 schon

bestehende Forderungen sei nicht widerlegt. Die Revision wird hier dem Umstand nicht gerecht, daß der Schuldschein vom 17. August 1928 ausdrücklich auf die Faustpfandbestellung vom 30. Juli 1928 Bezug genommen hat, laut deren eine Sicherheit für das in dem Schuldschein genannte Darlehen hinterlegt werden sollte, und daß die Darlehensaufnahme vom 17. August 1928 nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils von vornherein im Zusammenhang mit der Faustpfandbestellung stand. Eine entsprechende Regelung wie in diesem "konkreten" Fall liegt aber für die späteren Forderungen nicht vor, so daß die vom Berufungsgericht angenommene Beweislast der Klägerin entgegen der Auffassung der Revision nicht entfällt. Bei dieser Sachlage brauchte sich das Berufungsgericht mit dem Schuldschein vom 17. August 1928 nicht weiter zu befassen. Gleichfalls hat es in diesem Zusammenhang kein Gewicht, daß die Hypothekenbestellung vom 13. Juli 1927 für Albert K. gegen die Eheleute B. zustehende Forderungen "und diejenigen, welche ihm in Zukunft erwachsen werden," vorgenommen wurde. Daß diese Fassung eine gleiche Auslegung der Faustpfandbestellung nahelegt, kann der Revision nicht zugegeben werden. Ebenso gut ließe sich daraus, daß die Faustpfandbestellung in Zukunft entstehende Forderungen anders als die Hypothekenbestellung nicht erwähnt, auf eine gegenteilige Annahme schließen. Die von der Revision hierzu erhobenen Rügen aus § 286 ZPO (Rev.Begr. 1 d) müssen daher erfolglos bleiben. Letzteres gilt auch, insoweit die Revision auf die in der Faustpfandbestellung enthaltene, im angefochtenen Urteil gewürdigte Verpflichtung der Schuldnerseite hinweist, Kurswert der Wertpapiere und Schuldsumme im ursprünglichen Wertverhältnis zueinander zu halten. Diese Verpflichtung bezieht sich zunächst auf das in der Urkun-

de ausgewiesene "Faustpfand"; sie gibt aber jedenfalls keinen irgendwie ausreichenden Anhalt dafür, daß diese Verpflichtung auch unterschiedslos für künftige Darlehen oder Warenkredite, die der Schuldner bekäme, gelten sollte.

b) Das Berufungsgericht hat weiter, wie ihm im ersten Revisionsurteil des weiteren anheimgegeben, geprüft, ob die Gerichtsstandsklausel nicht jeweils bei Abschluß der Vereinbarungen, die sich auf die Forderungen II c und III a beziehen, als von den Beteiligten stillschweigend in Bezug genommen anzusehen ist, wenn anders die Beteiligten sie nicht mißachtet hätten. Es hat diese Frage ebenfalls zuungunsten der Klägerin entschieden und in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Es sei noch nicht einmal hinreichend dargetan, daß Albert K., der die Klausel nicht mit allen, sondern nur mit "fast" allen seinen Schuldnern vereinbart habe, bei den späteren Verbindlichkeiten diese Klausel in Bezug genommen habe, noch weniger, daß Adolf B. oder seine Ehefrau dies getan hätten, letztere hätten auch nicht - die Klägerin habe dies gar nicht behauptet - die Gepflogenheiten von Albert K. gekannt, mit fast allen Schuldnern Gerichtsstandsvereinbarungen zu treffen; sie hätten außerdem auch aus der Tatsache, daß Albert K. am 30. Juli 1928 eine Gerichtsstandsvereinbarung verlangt habe, nicht notwendig den Schluß ziehen müssen, Albert K. wolle bei gegebener Gelegenheit eine Gerichtsstandsvereinbarung künftig stillschweigend treffen.

Auch hier ist der Revision der Erfolg zu versagen, wenn sie, eine Verletzung von § 286 ZPO bemängelnd, aus-

führt, die Forderungen II a aus dem Schuldschein vom 16. Mai 1927 und II b aus dem Schuldschein vom 17. August 1928 seien unter die Gerichtsstandsklausel gefallen, die Forderung zu II c vom 5. November 1928 sei nun mit den Forderungen II a und b am 5. (nicht 9.) Januar 1929 durch eine Hypothek gesichert worden, zugleich sei für die Forderung III a (Schuldschein vom 10. Januar 1929) eine Sicherungshypothek im Betrag von 6.000 Goldmark aus Geschäftsverbindung eingetragen worden, in beiden Fällen hätten sich die Hypotheken auf Forderungen erstreckt, die der Gerichtsstandsklausel unterlegen hätten; wenn nunmehr neue Forderungen hinzugetreten seien, so sei dies nicht nur eine stillschweigende Bezugnahme auf die Klausel gewesen, sondern eine deutliche Unterwerfung auch der neuen Forderungen, weil verständigerweise für die Sicherung durch eine für alle Arten der Forderungen geltende Hypothek immer nur der gemeinsame vereinbarte Gerichtsstand für alle Forderungen von beiden Teilen gewollt gewesen sein könne. Zu bedenken ist vielmehr folgendes:

Die Forderung II a war als eine vor der Faustpfandbestellung erwachsene Forderung unter die Gerichtsstandsklausel vom 30. Juli 1928 gefallen, ebenso die Forderung II b auf Grund der für sie getroffenen, unter a) behandelten konkreten Regelung. Die die Forderungen II a, b und c sichernde Hypothek vom 5. Januar 1929 beruhte auf einer Eintragungsbewilligung vom 19. Dezember 1928, die die Bedingungen des Darlehens über 8.500 Goldmark enthielt, für das die Hypothek eingetragen werden sollte. Da in diesen Bedingungen von einer Gerichtsstandsklausel nicht die Rede ist, kann nicht angenommen werden, daß eine solche Klausel eine inhaltliche Bedingung der Forderung II c geworden ist, deren Regelung gerade Gegenstand dieses

Rechtsstreits ist. Inwiefern aber die mit dem Schuldschein vom 10. Januar 1929 (Forderung III a) im Zusammenhang stehende Hypothekenbewilligung vom 2. Januar 1929 sich auf der Gerichtsstandsklausel unterliegende Forderungen bezogen haben soll, ist nicht zu ersehen.

Die von der Revision noch beanstandete Erwägung des Berufungsgerichts, eine - stillschweigend in Bezug genommene - Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes hätte Albert K. "übrigens" gegenüber einem deutschen Schuldner unter Umständen keine praktischen Vorteile gebracht, ist ersichtlich eine Hilfserwägung, die hinweggedacht werden kann, ohne daß sich sagen ließe, das Berufungsgericht wäre zu einem anderen Ergebnis gekommen.

c) Auch in den nicht behandelten Punkten läßt das angefochtene Urteil einen entscheidungserheblichen Mangel zu Lasten der Klägerin nicht ersehen. Die Revision ist daher, ohne daß es auf weitere Fragen ankommt, als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler